

jedoch dergestalt, daß rückwärts dieser die kürzere Verjährungsfrist in keinem Falle vor Schluß des Jahres 1856 beginnt.

Gera, den 22. Dezember 1859.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.**

3) Geſetz, die Einziehung der bisherigen, und Ausgabe neuer Kassenscheine betr., vom 7. Januar 1860.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

haben unter Zustimmung der Landesvertretung beschlossen, an Stelle der auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1849 und der Ministerialbefanntmachung vom 27. Juli 1852 veranlagten Drei Mal Hundert Inanzig Tausend Thaler Kassenanweisungen zu 1 Thaler den gleichen Betrag in neuen Kassenscheinen von derselben Höhe ausgeben zu lassen und bestimmen in dieser Beziehung noch Folgendes:

§. 1.

Auf Grund der unter den Thüringischen Staaten unter dem 21. Januar 1856 abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher Unsere Regierung unter dem 5. März 1856 beigetreten ist, werden die neuen Kassenscheine bei der Hauptstaatskasse zu Gera auf Präsentation gegen Zahlung des vollen Nennwerths in gesetzlich zulässigen Silber-Courant-Münzen umgetauscht.

2.

Die Kassenscheine werden von der Kommission für Verwaltung der Staatsschulden vollzogen, unter deren Leitung die Ausfertigung der neuen und Rückziehung der alten Kassenscheine erfolgt.

§. 3.

Die §§. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 des Gesetzes vom 27. März 1849 bleiben unverändert.